

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Postdienst Oberfranken

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden AGB sind Bestandteil aller Verträge über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (im folgenden einheitlich Sendungen genannt) durch den Postdienst Oberfranken im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Sie umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- * Beförderung von Briefen - auch inhaltsgleichen Briefen (Infobrief) -, Postkarten, und weiteren Briefsendungen;
- * Beförderung von Büchersendungen, adressierten Katalogen, adressierten Zeitungen und Zeitschriften und weiteren briefähnlichen Sendungen;
- * Einschreiben aller Art, Anschriftenprüfung / -mitteilung, Nachsendung, Rückgabe sowie weitere Zusatzleistungen.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit – in folgender Reihenfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Individualabreden, die in Absatz 3 genannten Produktinformationen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

(4) Für Verträge über die Erledigung von Postzustellungsaufträgen durch den Postdienst Oberfranken gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß, soweit diese Erledigung nicht durch zwingende Vorschriften geregelt ist.

2. Vertragsgegenstand/Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen dem Postdienst Oberfranken und dem Absender begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen oder deren Übernahme in die Obhut vom Postdienst Oberfranken nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Entspricht eine Sendung hinsichtlich Ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in sonstiger Weise nicht dem Leistungs- und Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung oder diesen AGB, so steht es dem Postdienst Oberfranken frei,

- * die Annahme der Sendung zu verweigern, oder
- * eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben, oder
- * zur Abholung bereit zu halten, oder
- * diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

(3) Das Recht vom Postdienst Oberfranken, ein Vertragsangebot abzulehnen, bleibt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht, auch in anderen Fällen unberührt.

(4) Der Absender kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung und so fort aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter Abschnitt 7 oder eine unter Absatz 2 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat.

(5) Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Versender vom Postdienst Oberfranken geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur

Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

3. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Form erfolgen (Vorausverfügungen). Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er dem Postdienst Oberfranken nach Übergabe/ Übernahme der Sendung erteilt. Die §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt es, sich im Bedarfsfall vom Postdienst Oberfranken über Möglichkeiten informieren zu lassen, die sicher stellen, dass sein möglicher Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung seitens Postdienst Oberfranken über die in Abschnitt 11 getroffene Regelung hinaus gedeckt ist.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass jede Sendung eine richtige Empfängeradresse und eine von außen erkennbare, den Auftraggeber bezeichnende Auftraggeberangabe aufweist. Er beachtet die Regeln der DIN 5008 über die Anschrift.
- (4) Der Auftraggeber hat die Sendung so zu verpacken, dass sie als Ganzes oder Teile von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist.
- (5) Der Postdienst Oberfranken übernimmt für den Inhalt der Sendungen keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt vielmehr die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, postalische Stempel und Aufkleber, Vermerke und Werbestempel auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind.

4. Zustellung

- (1) Die Ablieferung (Zustellung) erfolgt, sofern nichts anderes zwischen dem Postdienst Oberfranken und dem Empfänger vereinbart ist (Lagerung, Nachsendung etc.) und der Auftraggeber keine entgegenstehenden Vorausverfügungen getroffen hat, unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. beschrifteter, zugänglicher Hausbriefkasten). Sie kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine Person, die dem Postdienst Oberfranken gegenüber schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist (Postbevollmächtigter/Postempfangsbeauftragter), erfolgen. Der Postdienst Oberfranken liefert Sendungen mit der Zusatzleistung "Einschreiben" nur gegen Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung ab. Der Postdienst Oberfranken behält sich vor, diesen Nachweis auch für andere Sendungen zu verlangen. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist.
- (2) Ist die Ablieferung einer Sendung nicht in der in Absatz 1 genannten Weise möglich, so kann sie einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, des Ehegatten und des Bevollmächtigten, der Inhaber oder Vermieter, der in der Anschrift angegebenen Wohnung, der Inhaber einer Postfach- oder Schließfachanlage und die in seinem Betrieb beschäftigten Personen sowie andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, von denen den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind. Zu den Ersatzempfängern zählen außer bei Einschreiben auch Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind.
- (3) Ist eine Ablieferung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, so unternimmt der Postdienst Oberfranken einen zweiten Zustellversuch an dem nachfolgenden Werktag. Dies gilt auch dann, wenn der Postdienst Oberfranken beim ersten Zustellversuch eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht

zumutbar ist.

(4) Unzustellbare Sendungen werden unter Berechnung des vereinbarten Entgelts an den Auftraggeber zurück befördert. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person i. S. d. Absätze 1 und 2 angetroffen, die Annahme verweigert wird, der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung. Sendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften oder an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Unternehmen gelten als unzustellbar, wenn dem Postdienst Oberfranken gegenüber keine Person schriftlich zum Empfang bevollmächtigt ist.

(5) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Weise abgeliefert oder an den Auftraggeber zurückgegeben werden, ist der Postdienst Oberfranken zur Öffnung berechtigt. Ist der Auftraggeber oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist der Postdienst Oberfranken nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut kann der Postdienst Oberfranken vor Ablauf der Frist vernichten.

(6) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

(7) Sollte der Empfänger erkennbar verzogen sein, versucht der Postdienst Oberfranken, die korrekte Adresse zu ermitteln. Gelingt dies, stellt der Postdienst Oberfranken innerhalb des eigenen Zustellgebietes erneut zu. Betrifft die korrekte Adresse ein Gebiet außerhalb des eigenen Zustellgebietes, übergibt der Postdienst Oberfranken diese Sendung an die Deutsche Post AG und berechnet dem Auftraggeber das Entgelt. Kann eine korrekte Adresse nicht ermittelt werden, gibt der Postdienst Oberfranken dem Auftraggeber die Sendung spätestens am Werktag, der auf den Tag des ersten Zustellversuches folgt, zurück.

(8) Briefsendungen und Päckchen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Werktagen, Förmliche Zustellungen (Postzustellungsaufträge) nach drei Monaten ab Einwurf der Benachrichtigung dem Auftraggeber zurück geschickt.

(9) Wenn nichts anderes vereinbart ist, holt der Postdienst Oberfranken von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr ab und übernimmt die erstmalige Zustellung von Sendungen am folgenden Werktag. Ist die Zustellung zu einem vom Auftraggeber vorgegebenen Termin vereinbart (termingenaue Zustellung), holt der Postdienst Oberfranken die Sendungen beim Auftraggeber ab und übernimmt die erstmalige Zustellung von Sendungen auf den vom Auftraggeber vorgegebenen Termin; jedoch nicht an dem auf die Abholung folgenden Werktag. Liegt kein Grund vor, der der Gewährleistung der Zustellung entgegensteht, führt eine nicht fristgerechte Zustellung zur Nichtberechnung oder, im Falle der irrtümlichen Berechnung, Erstattung des vereinbarten Sendungsentgeltes.

5. Besonderheiten bei der Beförderung

Bei Infosendungen, von denen der Auftraggeber mehr als 50 Stück einliefert, gelten folgende Besonderheiten, soweit keine im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegte Vorausverfügung getroffen wurde und anderweitige schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen: Die Sendungen müssen vom Auftraggeber in einer besonderen Liste deklariert und getrennt von anderen Sendungsarten nebst einem Muster übergeben werden.

- * Sendungen sind nicht rückholbar oder umleitbar.

- * Ein Zustellzeitziel wird nicht garantiert.

- * Bei erfolglosem ersten Zustellversuch wird die Zustellung ein zweites Mal nicht versucht.

- * Nichtzustellbare Sendungen werden nicht recherchiert.

6. Beförderungsausschluss

(1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Sendungen,

1. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
2. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können;

3. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung Einrichtungen erfordert, die gewöhnlich für Sendungen im Sinne dieser AGB nicht vorgehalten werden;

4. die Bargeld, Edelmetalle oder ungefasste Edelsteine, Scheck oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten, oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren, II. Klasse).

(2) Werden Sendungen gemäß Absatz 1 an den Postdienst Oberfranken übergeben oder vom Postdienst Oberfranken ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Auftraggebers. Zudem ist der Postdienst Oberfranken berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Auftraggebers an den Abholort zurückzubefördern.

(3) Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung und so fort aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter diesen Abschnitt oder eine unter Abschnitt 2 Absatz 2 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat.

7. Entgelt

(1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Versenders gegenüber dem Postdienst Oberfranken gelten die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte.

(2) Die Zahlungsfristen ergeben sich ebenfalls aus dem aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis.

(3) Die Erfüllungsgehilfen vom Postdienst Oberfranken sind nicht berechtigt, Forderungen auf anderem als dem in dem gesonderten schriftlichen Beförderungsvertrag (Rahmenvertrag) vereinbarten Wege einzuziehen.

(4) Der Postdienst Oberfranken ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlagszahlungen beim Auftraggeber anzufordern.

8. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht

Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind, um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

9. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber dem Postdienst Oberfranken geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch den Postdienst Oberfranken besteht.

Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert

wurde oder hätte abgeliefert werden sollen, eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Haftung

(1) Der Postdienst Oberfranken haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der Postdienst Oberfranken oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Der Postdienst Oberfranken haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, (§ 435 HGB). Die Haftung ist insoweit begrenzt auf vertragstypische Fälle. Die nachfolgenden Absätze finden auf Haftungsfälle dieser Art keine Anwendung.

(3) Im übrigen ist die Haftung für bedingungsgerechte und von der Beförderung nicht ausgeschlossene Sendungen gem. Abschnitt 7 Absatz 1 vom Postdienst Oberfranken für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder ein Erfüllungsgehilfe fahrlässig begangen hat, insbesondere bei Verlust, Beschädigung und nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auf unmittelbare vertragstypische Schäden begrenzt.

(4) Der Postdienst Oberfranken ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten (z.B. Streik, höhere Gewalt). Der Postdienst Oberfranken haftet des Weiteren nicht für Schäden, die aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Sendungsinhalts (etwa durch Einwirkung von Hitze, Kälte oder Luftfeuchtigkeit) entstehen.

(5) Soweit in diesen AGB, insbesondere in den nachfolgenden Absätzen, nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für diese Haftungsfälle die einschlägigen Vorschriften des HGB.

(6) Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet der Postdienst Oberfranken nicht.

(7) Darüber hinaus ist die Haftung vom Postdienst Oberfranken ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

(8) Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann der Postdienst Oberfranken im Falle des Wiederfindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen.

(9) Wird durch den Versender bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem Auftrag an den Postdienst Oberfranken, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten ergänzend die Bedingungen des oder der Versicherer.

(10) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DPAG bzw. deren Mitarbeiter bzw. deren Erfüllungsgehilfen haftet der Postdienst Oberfranken nicht. Der Auftrag ist allein durch die Weitergabe an die DPAG mit Übergabe der Postsendung ausgeführt.

(11) Von den Absätzen 2 bis 7 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen dem Postdienst Oberfranken und dem Versender schriftlich getroffen worden sind.

(12) Der Postdienst Oberfranken haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen, bei bedingungsgerechten Sendungen mit Zusatzleistungen (Übergabe- Einschreiben/Rückschein, Übergabe-Einschreiben/ohne Rückschein, Einwurf-Einschreiben/Rückschein, Einwurf- Einschreiben/ohne Rückschein) auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden. Die Haftung ist auf folgende Höchstbeträgen begrenzt: bei Brief- und briefähnlichen Sendungen mit

1. Übergabe-Einschreiben/ mit und ohne Rückschein 25,00 €

2. Einwurf-Einschreiben/mit und ohne Rückschein 20,00 €

(13) Die Haftung für alle anderen Sendungen ist auf das 10fache des für die entsprechende Sendung geltenden Beförderungsentgelts beschränkt.

11. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz

(1) Der Postdienst Oberfranken verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Postdienst Oberfranken wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) Der Postdienst Oberfranken verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Versender bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient. Der Postdienst Oberfranken wird insbesondere das ihr zur Verfügung gestellte Adressmaterial weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke nutzen und/oder Dritten bekannt geben.

(3) Der Postdienst Oberfranken wird über bekanntgewordene interne Angelegenheiten der Versender Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung.

(4) Vom Postdienst Oberfranken eingesetzte Erfüllungsgehilfen werden zur Einhaltung der Absätze 1 und 2 entsprechend durch den Postdienst Oberfranken verpflichtet und überwacht.

(5) Der Postdienst Oberfranken ist gemäß § 41 Absatz 2 PostG dazu berechtigt, Bestands-, Verkehrs-, Auslieferungs- und Entgeltdaten für den jeweiligen Zweck zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

12. Rücktrittsrecht / Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Versenders. Hat der Postdienst Oberfranken den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch des Postdienst Oberfranken gegenüber dem Versender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Versender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Postdienst Oberfranken, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Versender weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und vom Postdienst Oberfranken nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen den Postdienst Oberfranken auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann der Postdienst Oberfranken wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse beim Postdienst Oberfranken oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch den Postdienst Oberfranken begründet keine Schadensersatzansprüche des Versenders. Abschnitt 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der vom Postdienst Oberfranken bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut vom Postdienst Oberfranken ist ausgeschlossen.

13. Vollmacht

Vollmacht gegenüber der DPAG:

Der Auftraggeber erteilt dem Postdienst Oberfranken die jederzeit widerrufliche Vollmacht gegenüber der DPAG, sämtliche Postsendungen, welche nicht bestimmungsgemäß in den Betriebsablauf der DPAG gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

14. Sonstige Regelungen

- (1) Ansprüche gegenüber dem Postdienst Oberfranken können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Kulmbach.
- (4) Für einen zwischen dem Postdienst Oberfranken und dem Versender geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Postdienst Oberfranken ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.